

ihn. Aus dieser Kompetenzpräsumption folgt, dass ihm alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihm nicht ausdrücklich verweigert worden sind. Der Landtag ist dagegen auf die ihm in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten beschränkt.²²⁵

Die verfassungsrechtliche Prämisse jeder konstitutionellen Monarchie ist, dass der Fürst für sein Handeln weder juristisch noch politisch zur Verantwortung gezogen werden kann. Seine Regierungsakte unterliegen keiner Kontrolle. Er kann für sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn seine Person ist heilig und unverletzlich (§ 2 Satz 2 KV).²²⁶ Daher bedürfen seine Anordnungen bzw. Erlasse («Gesetze und Verordnungen»)²²⁷ zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines «im Lande anwesenden»²²⁸ und «vom Fürsten bestimmten verantwortlichen Beamten»²²⁹, der ihn von der Verantwortung entbindet und sie selbst übernimmt.²³⁰ Dies ist in der Regel der Landesverweser, der «Chef der Regierung» ist. Er wird in Ziffer 3 und 4 der Amtsinstruktion von 1871 als solcher auch ausdrücklich genannt.²³¹

II. Kompetenzbereiche

Der Landesfürst ist mit den für das Staatswesen massgeblichen Kompetenzen ausgestattet. Sie umfassen zentrale Bereiche eigener Entscheidungsgewalt und werden demgemäss auch «existenzielle Vorbehalte»

225 Vgl. Dietrich Jesch, *Gesetz und Verwaltung*, S. 88.

226 Vgl. Klaus Kröger, *Verfassungsgeschichte*, S. 38; Dietrich Jesch, *Gesetz und Verwaltung*, S. 92; Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 118.

227 Siehe § 29 KV 1862.

228 Siehe § 29 KV 1862.

229 § 94 Abs. 2 Amtsinstruktion von 1862. Sie ist als Anhang zur Organisationsverordnung ergangen, die zusammen mit der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 erlassen worden ist (im Internet abrufbar unter: <www.e-archiv.li>).

230 Rainer Wahl, *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates*, S. 83.

231 LGBL 1871 Nr. 1, Ziffer 3 (im Internet abrufbar unter: <www.e-archiv.li>). Dort heisst es: Der Landesverweser «besorgt die Geschäfte, welche ihm unmittelbar vom Fürsten übertragen werden, namentlich die Gegenzeichnung der vom Fürsten oder einer Regentschaft «ausgehenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe [...]». Siehe auch Ziffer 4.